

BENUTZUNGSORDNUNG
der Gemeinde Kalletal für den Kunstrasenplatz Langenholzhausen

**zur Regelung der Nutzung der Sportanlage „Kunstrasenplatz Langenholzhausen“
in der Kirchbergstraße, 32689 Kalletal**

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Der Kunstrasenplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kalletal und deren Eigentum.

(2) Der Kunstrasenplatz wird den örtlichen Vereinen auf Antrag zur Abhaltung von Trainings- und Spielbetrieb zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit es die Beschaffenheit des Platzes zulässt.

Vorrangig nutzungsberechtigt sind die Jugendmannschaften der Vereine. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs, ergangenen Anordnungen.

§ 2 Belegung und Zeiten

(1) Der TuS Langenholzhausen/FC Unteres Kalletal erfasst Trainingszeiten und sportliche Veranstaltungen in Belegungsplänen. Gleiches gilt für die Vergabe der weiteren Nutzungsareale (Sprunggrube, Boulebahn, etc.), welche als separate, buchbare Bereiche definiert werden. Der Gemeinde Kalletal gegenüber bestätigen die Nutzer die allgemeine Benutzungsordnung des Kunstrasenplatzes.

(2) allgemeine Trainingszeiten:
Montag – Sonntag von 11.00 bis 22.00 Uhr

(3) Die Belegungspläne für den Trainingsbetrieb werden ganzjährig vom TuS Langenholzhausen/ FC Unteres Kalletal erstellt. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.

(4) Bei der Platzvergabe gilt folgende Rangfolge der Nutzung:

1. örtliche öffentliche Schule zur Ausübung des Schulsports von Montag bis Freitag
2. örtliche Sportvereine für Spiele oder Wettkampfbetrieb
3. örtliche Sportvereine für Übungs- bzw. Trainingsbetrieb
4. örtliche sonstige Sportgruppen
5. örtliche Einzelsportler

(5) Für Veranstaltungen (Spieltage, Turniere), die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens ein Monat vorher ein Antrag auf Überlassung des Platzes zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der TuS Langenholzhausen/ FC Unteres Kalletal.

(6) Für andere Veranstaltungen (Feste, etc.) wird der Platz grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der TuS Langenholzhausen/ FC Unteres Kalletal in Absprache mit der Gemeinde Kalletal.

(7) Öffnungs- und Schließdienst wird durch den TuS Langenholzhausen/FC Unteres Kalletal geregelt. Das Öffnen und Schließen des Kunstrasenplatzes beim Trainings- und Spielbetrieb obliegt dem Nutzer. Den Vereinen bzw. den verantwortlichen Übungsleitern der jeweiligen Abteilungen werden gegen Empfangsbescheinigung Schlüssel, z.B. für Materialdepots, zur Verfügung gestellt.

§ 3 Entgelte

Der Kunstrasenplatz Langenholzhausen entspricht insgesamt 6 Hallenteilen (HT), welche wie folgt aufgeteilt sind:

- Rasenplatz (2 HT)
- Laufbahn/Leichtathletik (1 HT)
- Sporthaus mit 3 Kabinen (je Kabine 1 HT)

Die Vergabe von einzelnen HT ist grundsätzlich möglich.

Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus den aktuell gültigen Sportförderrichtlinien der Gemeinde Kalletal.

§ 4 Haftung und allgemeine Pflichten

(1) Die Gemeinde überlässt den Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Übungsleiter und Veranstalter sind verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Es ist sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem/r Platzverantwortlichen oder der Gemeinde anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen stehen.

(3) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung vom Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Gemeinde weist darauf hin, Wertgegenstände mit auf den Kunstrasenplatz zu nehmen und nicht in den Umkleiden verbleiben zu lassen.

§ 5 Ordnungsvorschriften

(1) Die Benutzer haben den Kunstrasenplatz mit allen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

(2) Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde Kalletal ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet ebenso dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben.

(3) Untersagt ist die zweckwidrige Benutzung der Anlagen. Verboten sind Einstellen von Fahrzeugen, das Mitbringen von Tieren, das Wegwerfen von Abfällen.

(4) Der Kunstrasenplatz darf nur in dem Rahmen und den Sportarten genutzt werden, die nicht zu einer Beeinträchtigung bzw. Beschädigung der Anlage führen. Wurfportarten (Speer, Diskus,

Hammer, etc.) oder Hockey sind nicht gestattet. Das Besteigen und Überklettern der Ballfanggitter sowie das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter ist untersagt.

(4) Der Verzehr von Lebensmitteln (inkl. Kaugummi und Bonbons) sowie von Alkohol ist auf dem Spielfeld untersagt. Die Nutzung von Glasflaschen ist auf dem Gelände nicht gestattet.

(5) Es darf kein Feuer in der Nähe des Kunstrasens entzündet werden, Rauchen ist untersagt.

(6) Die Flutlichtanlage sollte nur im Fall von Dämmerung, Dunkelheit sowie schlechten Witterungsbedingungen genutzt werden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

(1) Schüler und Vereinsangehörige dürfen den Kunstrasenplatz nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten. Der Name des Übungsleiters muss dem TuS Langenholzhausen/ FC Unteres Kalletal und der Gemeindeverwaltung bekannt sein.

(2) Der verantwortliche Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Er hat sich zu Beginn und am Ende der Übungsstunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Platzwart zu melden.

(3) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

(4) Der Kunstrasen ist pfleglich zu behandeln.

(5) Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist Sache der Benutzer.

(6) Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung des Platzes nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Gemeinde bzw. der/die Platzverantwortliche.

(8) Nach jeder Benutzung des Sportplatzes, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Sportplatzbenutzung auf Zeit oder ganz untersagt werden.

(10) Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für die Benutzer oder Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder welche die Anlage mehr als üblich in Anspruch nehmen.

(11) Bei allen Veranstaltungen dürfen sich nur Sportler, Kampfrichter, Schiedsrichter und sonst für den Spielbetrieb Verantwortliche auf dem Spielfeld aufhalten, auf keinen Fall jedoch Zuschauer.

(12) Der Kunstrasen darf nur mit zugelassenen Sportschuhen (Nocken-Sport-Schuhe, Hartplatz- bzw. Sportschuhe) betreten werden. Stollen- bzw. Schraubstollenschuhe sind verboten. Der Kunstrasenplatz ist nur mit sauberen Schuhen zu betreten.

(14) Zuschauer dürfen sich am Rand des Spielfeldes aufhalten.

§ 7 Benutzung von Sportgeräten

(1) Die Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht genutzt werden. Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung bzw. dem/r Platzwart/in anzuzeigen.

(2) Die Aufstellung der Sportgeräte ist Sache der Benutzer, die für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe haften.

(3) Die Sportgeräte dürfen nur für den Sportbetrieb innerhalb der Sportanlagen verwendet werden. Ausnahmen kann die Gemeinde Kalletal zulassen.

(4) Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht der Gemeinde gehören sowie Änderungen der Anlagen, das Aufstellen von Hinweistafeln und Absperrungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Wiederherstellen des vorherigen Zustandes hat der Veranstalter zu tragen.

§ 8 Verkaufsstände und Firmenwerbung

Innerhalb der Sportanlage dürfen Firmenwerbung und Verkaufsstände o.ä. nur mit Genehmigung aufgehängt bzw. -gestellt werden. Diese obliegt dem TuS Langenholzhausen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister